OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750963/2/MB/NIF**

Datum: **Linz, 20 Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der X-X AG, vertreten durch D Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. August 2020, GZ: BHPESanR-2020-149078/3-LBM, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 9. August 2020, BHPESanR-2020-149078/3-LBM, wies die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass keiner der anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs 1 EpidemieG verwirklicht worden sei. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des EpidemieG im Zusammenhang mit einer Verordnung gem § 1 COVID-19-MaßnahmenG betreffend die Schließung von Betriebsstätten – auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs – nicht zur Anwendung.

I.2. Mit Schreiben vom 7. September 2020 erhob die Bf – durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin wird zunächst der Geschäftsgegenstand der Beschwerdeführerin konkretisiert. Die Bf betreibt demnach eigenwirtschaftlichen Fernverkehr („SPFV"), gemeinwirtschaftlichen SPFV und gemeinschaftliche Schienenpersonennah- und Regionalverkehre („SPNV").
Während die eigenwirtschaftliche SPFV Fernverkehrsdienstleistungen umfasst, die von der Bf eigenwirtschaftlich (dh ohne Bestellung/Beauftragung durch die öffentliche Hand) auf eigenes wirtschaftliches und unternehmerisches Risiko betrieben werden, betreibt die Bf die gemeinwirtschaftliche SPFV auf Basis einer Bestellung/Beauftragung durch die öffentliche Hand. Im Bereich der gemeinschaftlichen SPFV leistet die öffentliche Hand demnach ein Bestellerentgelt bzw einen Abgeltungsbeitrag. Zusätzliche Erlöse ergeben sich dabei im Wesentlichen aus den Ticketeinnahmen aus der Verkehrsleistung.
Gemeinschaftliche SPNV sind Verkehrsdienste des Eisenbahnpersonenverkehrs im Nah- und Regionalverkehr, die nicht dem eigen- oder gemeinwirtschaftlichen SPFV zuzuordnen sind und von der Bf auf Basis einer Bestellung bzw Beauftragung durch die öffentliche Hand erbracht werden. Sie können als „Bruttoverträge", bei denen die Bf für die von ihr erbrachten Verkehrsdienstleistungen einen Gesamt-Abgeltungsbetrag erhält und die Tariferlöse an die öffentliche Hand abliefert, oder „Nettoverträge" – die Tariferlöse sind neben dem Grundabgeltungsbetrag der öffentlichen Hand jeweils Teil der Einnahmen der Antragstellerin – ausgestaltet sein.
Die verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 hätten – wie in der Beschwerde weiter dargelegt – in allen bereits angeführten Geschäftsbereichen der Bf (mit Ausnahme der Bruttoverträge im gemeinwirtschaftlichen SPNV und SPFV) zu einem erheblichen Verdienstentgang im Vergleich zur Referenzperiode des Vorjahres geführt. Konkret hätte die

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020, den Nah- und Fernverkehr durch die Untersagung der Benützung von Massenverkehrsmittel de facto eingestellt. Der grenzüberschreitende Verkehr der Bf sei insbesondere durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2, BGBl II 86/2020 idF BGBl II 196/2020 (im Folgenden „EinstellungsVO"), die den Zugverkehr nach Italien, in die Schweiz und nach Liechtenstein einstellte, sowie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl II 97/2020 idF BGBl 129/2020 (im Folgenden „ReisebeschränkungsVO"), die besondere Maßnahmen bei der Einreise aus verschiedenen österreichischen Nachbarstaaten vorsah, betroffen gewesen. Zusammengefasst seien vom 11. März 2020 bis einschließlich 15. März 2020 nur grenzüberschreitende bzw vom 16. März 2020 bis 13. April 2020 sowohl grenzüberschreitende und ursprünglich auch noch Inlandseisenbahnpersonenverkehre und ab dem 14. April wiederum nur grenzüberschreitende Eisenbahnpersonenverkehre (SNPV und SPFV) faktisch untersagt gewesen. Den daraus resultierenden und auf Oberösterreich entfallenden Verdienstentgang der Bf wird in der Beschwerde, die sich ausdrücklich nur auf den Verdienstentgang bei grenzüberschreitenden Fern- und Nahverkehren bezieht, mit EUR 1.996.574,30 beziffert.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass die belangte Behörde zu Unrecht vom Nichtbestehen der durch die EinstellungsVO bzw ReisebeschränkungsVO verursachten Ansprüche auf Entschädigung nach § 32 EpidemieG ausgegangen sei. Sowohl die EinstellungsVO als auch die ReisebeschränkungsVO seien zwar laut Promulgationsklausel auf Basis des § 25 EpidemieG erlassen worden. Der Verordnungsgeber hätte jedoch richtigerweise § 20 EpidemieG als Rechtsgrundlage heranziehen müssen, da es sich materiell um Schließungen (im Falle der EinstellungsVO) bzw Beschränkungen (im Falle der ReisebeschränkungsVO) handle. Daher seien die EinstellungsVO und die ReisebeschränkungsVO – auch im Hinblick auf das Gebot der verfassungskonformen Interpretation – als auf §§ 20 und 25 EpidemieG basierende Durchführungsverordnungen zu qualifizieren, was dazu führe, dass ein Ersatzanspruch gem § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG bestehe.

Darüber hinaus sei die Differenzierung zwischen Inlands- und Auslandsverkehren durch § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG, der für Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften iSd § 24 EpidemieG einen Entschädigungsanspruch vorsieht, nicht aber für Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande iSd § 25 EpidemieG, nicht sachlich gerechtfertigt. § 32 EpidemieG würde daher bei nicht verfassungskonformer Auslegung bzw sofern diese planwidrige Regelungslücke nicht durch Analogie geschlossen werden

würde einen verfassungswidrigen (weil gegen den Gleichheitssatz verstoßenden) Inhalt aufweisen.
Zuletzt sei aus der jüngsten Judikatur des VfGH, wonach § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG, der die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen von Verordnungen auf Basis des § 1 COVID-19-MaßnahmenG für nicht anwendbar erklärt, verfassungskonform ist, abzuleiten, dass der Ausschluss von Fördermaßnahmen bei gleichzeitigem Ausschluss vom Ersatzanspruch des EpidemieG verfassungswidrig sei. Jenes Rettungs- und Maßnahmenpaket, mit dem der VfGH die Verfassungskonformität des Ausschlusses des Ersatzanspruchs nach § 32 EpidemieG begründete, sei auf die Bf – abgesehen von der Kurzarbeitsbeihilfe – nicht anwendbar, weil sie ein – mittelbar – im Alleineigentum des Staates stehendes Unternehmen sei. Ein verfassungswidriges Sonderopfer könne im Falle der Bf sohin nur vermieden werden, wenn ihr ein Ersatzanspruch nach § 32 EpidemieG gewährt werden würde.

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf erbringt in Österreich und grenzüberschreitend Dienstleistungen des Schienenpersonenverkehrs. Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für die Zeit ab 16. März 2020 bis 13. April 2020.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020, lauten:

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder

4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[…]

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lautete auszugsweise:

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[…]

III.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 lautet auszugsweise:

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.
(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.
(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von – dem jeweiligen Angebot angepassten – Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.
(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,
3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate und
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.

[...]

Inkrafttreten.

§ 12. [...]
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]

III.4. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2, BGBl II 86/2020 idF BGBl II 196/2020 war lautet auszugsweise:

§ 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

§ 3. Abweichend von den §§ 1 und 2 ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

III.5. Sowohl im Antrag als auch in der Beschwerde bringt die Bf vor, dass die EinstellungsVO und die ReisebeschränkungsVO nicht nur auf Basis von § 25 EpidemieG – wie in der Promulgationsklausel ausdrücklich erwähnt –, sondern auch auf Grundlage von § 20 EpidemieG erlassen wurde bzw zu erlassen gewesen wären und sohin ein Anspruch auf Verdienstentgang gem § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG zustünde. Dies insbesondere, weil die in der EinstellungsVO vorgesehene Schließung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs für die Bf einer Betriebsschließung iSd § 20 EpidemieG gleichkomme. Die durch die ReisebeschränkungsVO normierten Maßnahmen zur Beschränkung der Gefahr der Weiterverbreitung des Virus, die aus dem Betrieb grenzüberschreitender Verkehrsdienstleistungen resultiert, seien darüber hinaus als Betriebsbeschränkungen gem § 20 EpidemieG zu qualifizieren.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 EpidemieG klar ergibt, dass Betriebsschließungen bzw -beschränkungen gem § 20 EpidemieG nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte" abgestellt wird. Folglich können die mittels Einstellungs- bzw ReisebeschränkungsVO generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Schließungen bzw Beschränkungen qualifiziert werden. Dies bewirkt im Ergebnis, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung bzw – beschränkungen nach § 20 EpidemieG angeordnet wurden, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

IV.1. Zu den weiteren Ausführungen in der Beschwerde sei angemerkt, dass die Argumentation betreffend die analoge Anwendung des § 32 EpidemieG wie auch die Überlegungen zur differenzierten Behandlung von Verkehrsbeschränkungen im Inland und gegenüber dem Ausland vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entsprechend nachvollzogen werden können, als dass sich eine geänderte Beurteilung der durch den Verfassungsgerichtshof dargelegten rechtlichen Situation ergeben würde. Diesbezüglich war auch den Bedenken der Bf hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von den staatlichen Fördermaßnahmen bei gleichzeitigem Ausschluss vom Ersatzanspruch nach dem EpidemieG nicht zu folgen.

IV.2. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zu Recht besteht.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Auch die neue Rechtslage im Zusammenhang mit dem Covid-19-MaßnahmenG führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter